

§u  
**Antrag und Unterlagen für die  
Genehmigung von Grundstücksteilungen**

Der Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksteilung muß insbesondere enthalten:

1. Name und Anschrift der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigten,
2. Bezeichnung des zu teilenden Grundstücks nach Gemeinde, Ortsteil, Straße und Hausnummer sowie dem Liegenschaftskataster (Gemarkung, Flur, Flurstück),
3. Grundbuchbezeichnung des zu teilenden Grundstücks mit Angabe der laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs,
4. Angaben darüber, ob das Grundstück bebaut ist oder ob seine Bebauung genehmigt ist,
5. bei bebauten Grundstücken Angaben über die vorhandene Bebauung, soweit durch die Teilung Grundstücksflächen berührt werden, die für die Erfüllung von Abstandsanforderungen zur Verfügung stehen müssen,
6. Bezeichnung des Grundstücksteils, der grundbuchmäßig abgeschrieben werden soll.

Zweiter Teil  
**Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben**

Erster Abschnitt  
**Prüfämter und Prüfengeure**

§12

**Prüfämter und Prüfengeure**

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt die Prüfämter für Bautechnik oder errichtet sie.

(2) „Prüfengeur für Baustatik“ — im folgenden Prüfengeur genannt — ist, wer als solcher von der obersten Bauaufsichtsbehörde zugelassen wurde. Personen, die die Zulassung nicht besitzen, dürfen diese Bezeichnung nicht führen. Auf die Zulassung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Prüfämter und die Prüfengeure unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

§13

**Zulassung, Niederlassung**

(1) Die Zulassung wird für folgende Fachrichtungen ausgesprochen:

1. Metallbau
2. Massivbau
3. Holzbau.

Die Zulassung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(2) Die Zulassung für eine Fachrichtung schließt die Berechtigung zur Prüfung einzelner Bauteile mit geringem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen nicht aus.

(3) Die Zulassung ist für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen. Der Prüfengeur darf nicht an verschiedenen Orten Niederlassungen für seine Tätigkeit als Prüfengeur haben. Die Änderung der Anschrift ist der obersten Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Prüfengeur darf seine Niederlassung nur mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde in eine andere Gemeinde verlegen.

(4) Die Zulassung wird für eine bestimmte Frist, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt. Sie kann auf Antrag jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

§14

**Voraussetzungen der Zulassung**

(1) Als Prüfengeur kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. das Hochschulstudium des Bauingenieurwesens erfolgreich abgeschlossen hat,

2. als Ingenieur selbständig oder beruflich in einer Bauaufsichtsbehörde oder als Hochschullehrer tätig ist,
3. mindestens zehn Jahre lang mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen und mit der technischen Bauleitung von Ingenieurbauten betraut war; der Antragsteller muß hierbei mindestens fünf Jahre Standsicherheitsnachweise angefertigt haben und mindestens ein Jahr, höchstens aber drei Jahre mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein, für die restlichen Jahre kann auch die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen angerechnet werden,
4. das 35. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,
5. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er die Aufgaben eines Prüfengeurs ordnungsgemäß erfüllen wird,
6. die für einen Prüfengeur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt,
7. über eingehende Kenntnisse der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften verfügt.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffern 1. und 3. gestatten.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht nachgewiesen hat,
- b) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren hat,
- c) als Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist,
- d) in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft steht, das seine unparteiliche Prüfungstätigkeit beeinflussen kann,
- e) in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß der Antragsteller zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 20 Abs. 1 nicht geeignet ist,
- f) durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- g) nicht genügend Gewähr dafür bietet, daß er neben der Prüftätigkeit andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüfengeur, insbesondere seiner Überwachungspflicht, nach § 20 Abs. 2 gewährleistet ist.

§15

**Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. die Nachweise nach § 14 Abs. 1 Ziffern 1., 3., 4. und 7., insbesondere
  - a) beglaubigte Abschriften des Abschlußzeugnisses der Hochschule und aller Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit,
  - b) ein Nachweis, daß der Antragsteller die nach § 14 Abs. 1 Ziffern 3. und 7. geforderten Voraussetzungen erfüllt hat; dabei sind Ort, Zeit, Ausführungsart, Bauherr, die Art der vom Antragsteller geleisteten Arbeiten bei schwierigen Bauvorhaben und die Stellen oder Personen anzugeben, die die vom Antragsteller aufgestellten technischen Vorlagen geprüft haben,